



Gemeindeamt Spital am Semmering

Pol. Bezirk Bruck-Mürzzuschlag
A-8684 Spital am Semmering, Bundesstraße 16
Tel.: 03853/323-0 * Fax: 03853/323-14 * UID : ATU59451578
E-Mail: gemeinde@spital-semmering.gv.at * Internet: www.spitalamsemmering.com



Baumschnitt



Abholung am 10. Oktober 2023

Sie können Ihre Baum- und Strauchschnitte in Haushaltsmengen von ca. 2 m³, das ist ein PKW-Anhänger, **von 02.10. bis 06.10.2023** zum **Bauhof Steinhaus a. S.** (Lagerplatz vor der Brücke) bringen und dort **gratis** entsorgen lassen.

Es besteht bei Anmeldung am Gemeindeamt auch die Möglichkeit, dass der Strauchschnitt in Haushaltsmengen von ca. 2 m³ (PKW-Anhänger) **am Dienstag, dem 10.10.2023** oder am folgenden Tag direkt bei Ihnen abgeholt wird. Es muss jedoch eine geeignete Zufahrt für den LKW vorhanden sein.

Das Schnittgut darf nicht weiter als 3 m vom Straßenrand entfernt gelagert sein.

Die Entsorgung wird von der Firma Saubermacher mittels Kranwagen durchgeführt und wird nicht gehäckselt. Das Schnittgut wird direkt auf den Container gehoben und darf eine **Länge von 4 Meter** sowie einen Durchmesser von **10 cm** nicht überschreiten.

Anmeldungen: Bis spätestens **Freitag, den 06.10.2023 (12:00 Uhr)** am **Gemeindeamt** bei Frau Pink (Tel.: 03853/323-22)

Kostenbeitrag: € 27,00 pro angefangener ¼ Stunde (15 Minuten) für die Abfuhr und Entsorgung von 2m³.
Über die angegebene Haushaltsmenge hinausgehende Mengen werden mit € 22,00 pro m³ gesondert in Rechnung gestellt.

INFO: Sie können Ihren Baum- und Strauchschnitt auch ganzjährig (Mo., Mi. u. Fr. von 08:00 bis 14:00 Uhr) unter Vorweisung Ihrer Berechtigungskarte **k o s t e n l o s** direkt beim Altstoffsammelzentrum Mürzzuschlag (ASZ) in Haushaltsmengen (bis 2 m³) abgeben.

Behinderungen durch Äste, Sträucher und Hecken im Straßenraum:

Aufgrund des § 91 der StVO hat die Gemeinde die Grundeigentümer aufzufordern, Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche die Verkehrssicherheit, insbesondere die freie Sicht über den Straßenverlauf beeinträchtigen, auszuästen oder zu entfernen bzw. können im Schadensfall Haftungsansprüche entstehen. Bei Unterlassung der Arbeiten können diese auch im Auftrag der Gemeinde durchgeführt und die Kosten an die Eigentümer weiterverrechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen!

Ihre Bürgermeisterin:

(Maria Fischer)